



Bibliographische Daten

Titel: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1547

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

der Rath den nächsten Freitag hernach 13 enthaupten lassen, nämlich Otto Grensing, Herrmann von Bremberg, Friß von Abersfeld und 10 reisige Knechte; den übrigen ist auf Vorbitt des Bischofs von Bamberg, welcher deswegen in eigner Person eilends nach Nürnberg kommen, das Leben gefristet worden. Es hat auch der Stadt Nürnberg Volk auf diesem Ritt den Feinden abgenommen 52 Pferd, viel Harnisch und Geld. Hernach Mittwoch nach Allerheiligen Tag ist dieses Handels halber auch der Bischof von Würzburg mit viel rittermäßigen Adelspersonen nach Nürnberg kommen, um daselbst nebst dem Bischof von Bamberg die Sache helfen vertheidigen, auf nachfolgende Mittel: Nämlich haben die 7 Gefangenen vom Adel, und die 3 reisigen Knecht nachfolgende Punkte stet und fest zu halten mit ihrer leiblichen Eiden Betheurung, und neben jedem von Adel drei andre adelmäßige, und neben jedem Knecht drei andre redliche Knecht schwören müssen:

- 1) Daß sie das Gefängniß weder gegen die Stadt Nürnberg, noch gegen Georg Haller, noch allen den, so daran schuldig, weder rächen, ahnden, noch eifern wollen;
- 2) Daß sie sich aller Hab, die sie durch diese Handlung verloren, sich verzeihn, auch den Rath deswegen vertreten wollen;
- 3) Sollten fürbaß der Stadt Nürnberg getreu und hold sein, ihren Schaden wenden und warnen nach ihrem Vermögen gegen männiglich, allein die Bischöfe ausgenommen, als ihre rechten Herrn;
- 4) Ob ihr einer mit der Stadt Nürnberg oder mit Georg Haller zu thun hätte, das soll er:
- 5) Thun vor dem Stadtgericht zu Nürnberg und nirgend anderswo, und ob derjenigen, so in diesem Handel zu Nürnberg enthauptet und peinlich gestraft